

V. Steuerbefreiung bezüglich der Veräußerung von Waren, die von ausländischen Reisenden aus der Europäischen Union ausgeführt werden. Befreit von der allgemeinen Umsatzsteuer sind die von einer ausländischen Person erworbenen Produkte, wenn sie diese als Teil des persönlichen- oder Reisegepäcks vom Gebiet der Gemeinschaft herausführen. Die Bedingungen der Anwendung der Steuerfreiheit sind:

- der Reisende führt die Waren, ohne diese in Gebrauch zu nehmen, in ein Drittland aus, und diese Tatsache wird von der Zollbehörde auf dem vom Verkäufer für den Reisenden ausgestellten Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular bestätigt,
- die Inbetriebnahme wird im strengen Sinne verstanden, das heißt, dass die Beantragenden der Erstattung der Allgemeinen Umsatzsteuer können das verwertete Produkt nicht vor der Verlassung des Zollgebiets der Europäischen Union bestimmungsgemäß verwenden, zum Beispiel: das Tragen der in einem beliebigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union neu gekauften Schmuckstücke, Armbanduhren, Kleidungsstücke oder die Verwendung der in einem beliebigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gekauften Mobiltelefone. Darüber hinaus können die Produkte auf keine andere Weise verwendet werden, außer ihres Ausprobierens. Wenn nach der Einreichung des Antrags auf die Umsatzsteuererstattung bei der Warenprüfung die Finanzschutzbeamten die Inbetriebnahme des Produkts feststellen, wird dies auf dem Formular zum Antrag der Umsatzsteuererstattung vermerkt, ohne Rücksicht darauf, wann das Produkt in Betrieb genommen wurde. Und dies schließt die Erstattung der Allgemeinen Umsatzsteuer aus,
- die Waren werden innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf aus dem Gebiet der Europäischen Union ausgeführt,
- der Gesamtwert der Veräußerung der Waren inkl. Umsatzsteuer beträgt mehr als EUR 175,
- die Rechtslage wird mit dem gültigen Reisedokument oder mit einer sonstigen, von Ungarn anerkannten öffentlichen Urkunde (weiterhin: Reiseunterlagen) von der ausländischen Reisende bestätigt. 12 Als ausländischer Reisender gilt eine natürliche Person, die keine Berechtigung für Staatsangehörige von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nicht berechtigt ist, in einem der Mitgliedstaaten der EU ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu haben, ferner die zwar Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der EU ist, deren Wohnsitz sich jedoch außerhalb der EU befindet. Als Wohnsitz gilt der Ort für dauerhaftes Wohnen, mit dem die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der natürlichen Person am engsten sind. Der Reisende hat bei der Ausreise neben Nachweis seiner Identität die gekaufte Ware, sowie das Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular (in zweifacher Ausfertigung), ferner die Originalrechnung vorzulegen. Die Angaben auf dem Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular und auf der Rechnung müssen mit den persönlichen Angaben in den Reiseunterlagen übereinstimmen. Das Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular darf die Angaben bezüglich des Warenverkaufs von nur einer Rechnung enthalten. Auf dem Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular kann die Zollbehörde die Tatsache, dass die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, nur auf Antrag des Reisenden im Falle der Ausfuhr der Ware in ein Drittland bestätigen. Die Verwendung eines Umsatzsteuer-Rückvergütungsformulars ist verbindlich, es wird beim Kauf der Ware vom Rechnungsaussteller in dreifacher Ausfertigung erstellt, von denen die ersten zwei Ausfertigungen dem Käufer ausgehändigt werden. Von der Zollbehörde wird nach der Bestätigung der Ausfuhr eine Ausfertigung des Umsatzsteuer-Rückvergütungsformulars entzogen, die andere dem ausländischen Reisenden zurückgegeben. Falls der Reisende das Gebiet Ungarns nicht in Richtung eines Drittlandes verlässt (z.B. nach Wien fährt und von dort an seinen Nicht-EU-Wohnsitz zurückfliegt), muss der Nachweis der Ausfuhr der Ware aus der EU bei der Ausreise aus der Europäischen Union beantragt werden (in dem Beispielsfall: am Flughafen Wien). Der Ausfuhr des

Produkts aus dem Gebiet der Europäischen Union kann nun nicht nur mit dem Klausulieren und der Stempelung des Formulars für Steuerrückerstattung nachgewiesen werden, sondern auch mit der Beglaubigung der Rechnung des Kaufs mit einem digitalen Stempel (des Weiteren: digitaler Nachweis). Die Umsatzsteuer-Rückvergütung muss persönlich vom ausländischen Reisenden, bzw. von dem in seinem Namen und in seiner Vertretung verhandelnden Bevollmächtigten bei dem Verkäufer der Ware beantragt werden. Falls der ausländische Reisende in der Sache persönlich handelt, ist er verpflichtet, sein Reisedokument vorzuweisen, wenn er in der Sache nicht persönlich handelt, muss die in seinem Namen und in seiner Vertretung verhandelnde Person die auf ihren Namen erstellte schriftliche Vollmacht beifügen. Damit die entrichtete Umsatzsteuer erstattet werden kann, wird die erste Ausfertigung des Umsatzsteuer-Rückvergütungsformulars, die durch die Zollbehörde mit einem Bestätigungsvermerk versehen und abgestempelt wurde, vom ausländischen Reisenden bzw. von seinem Bevollmächtigten,⁷⁷ dem Verkäufer der Ware übergeben, ferner wird die Originalrechnung als Nachweis des Warenverkaufs vorgelegt. Wenn die Austrittsbehörde den Austritt des Produkts von dem Gebiet der Europäischen Union mit einem elektronischen Nachweis nachweist, so muss der ausländische Passagier (oder sein Bevollmächtigter) für die Geltendmachung der Steuerbefreiung dem Verwertenden des Produkts den elektronischen Nachweis zur Verfügung stellen. Die erstattungsfähige Steuer steht dem ausländischen Reisenden in HUF zu, diese Steuer muss vom Verkäufer der Ware in bar ausgezahlt werden. Der ausländische Reisende und der Verkäufer kann gleichzeitig eine davon abweichende Währung und Zahlungsweise vereinbaren. Weitere Informationen sind auf der Webseite des Nationalen Steuer- und Zollamtes, unter www.nav.gov.hu zu finden, weitere ausführliche Auskunft ist in dem Menüpunkt „Információs Füzetek“, in der Broschüre Nr. 15. erhältlich, oder Ihre Fragen können telefonisch unter der von Inland mit örtlichem Tarif zu erreichenden Nummer 1819, und vom Ausland unter der Nummer +36-1-461-1819 beantwortet werden.